

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Industriemeister / zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Gleisbau

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. März 1998 erlässt die Handelskammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Sätze 2 bis 4 und § 58 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I Seite 1112), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Artikel 6) vom 25.03.1998 (BGBl. I Seite 596), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Industriemeister / zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Gleisbau.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister – Fachrichtung Gleisbau erworben worden sind, kann die Handelskammer Hamburg Prüfungen durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrung hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters in der Erstellung und Instandhaltung des Oberbaus und der Anlagen des Bahnkörpers als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen.

1. Mitwirkung bei der Planung, Einrichtung, Ver- und Entsorgung und Auflösung der Baustelle sowie bei der Qualitätssicherung und der Abnahme von Oberbauleistungen, Durchführen von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie der Inspektion, Einsetzen und Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen, Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel, Erfassen von Bauleistungen, Anfertigen von Bautagesberichten.
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung, Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter, Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern, Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung, Bemühen um enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat, berufliche Bildung der Mitarbeiter.
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Beschaffen und wirtschaftliches Einsetzen der Baumaterialien sowie Sicherstellen der Qualitäts- und Quantitätskontrollen, Beeinflussen der Baudurchführung zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens, Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf, Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten, Auftraggeben, Drittfirmen und Behörden.
4. Durchführen der Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gegenüber Gefahren aus den Bauarbeiten und Sicherstellen der Maßnahmen gegenüber Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in Abstimmung mit den zuständigen Personen und Stellen; Sicherstellen der Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs; Maßnahmen des Umweltschutzes in Abstimmung mit den zuständigen Personen und Stellen durchführen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Gleisbau.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung in zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Gleisbauer und danach eine einschlägig Berufspraxis von drei Jahren oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Stufenausbildungsverordnung Bau und danach eine einschlägige Berufspraxis von vier Jahren oder
3. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis im Sinne der Ziffern 1 bis 3 muss in Tätigkeiten auf einer Baustelle abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Industriemeister – Fachrichtung Gleisbau dienlich sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung der Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich, mündlich und praktisch nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise programmiert durchgeführt, kann ihre Dauer gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden, dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb und auf der Baustelle.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er Organisationsprobleme des Unternehmens und der Baustelle auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktor beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus der Volkswirtschaftslehre:

- a) Produktionsformen
- b) Wirtschaftssysteme
- c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse
- d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft

2. aus der Betriebswirtschaftslehre:

- a) Betriebsorganisation und Baubetriebslehre:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - ee) Kostenrechnung
- b) Organisations- und Informationstechniken

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, dass er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus dem Grundgesetz:

- a) Grundrechte
- b) Gesetzgebung
- c) Rechtsprechung

2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:

- a) Arbeitsvertragsrecht
- b) Arbeitsschutzrecht einschl. Arbeitssicherheitsrecht
- c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht
- d) Tarifvertragsrecht
- e) Sozialversicherungsrecht.

3. Öffentliches und privates Baurecht

4. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb und auf der Baustelle“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb und auf der Baustelle erkennen und beurteilen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:

- a) Entwicklungsprozess des Einzelnen
- b) Gruppenverhalten

2. Einflüsse des Betriebes und der Baustelle auf das Sozialverhalten:

- a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen

- b) Arbeitsplatz- und Baustellengestaltung
- c) Führungsgrundsätze

3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb und auf der Baustelle:

- a) Rolle des Industriemeisters
- b) Kooperation und Kommunikation
- c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Abs. 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.

Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln: 120 Minuten
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln: 60 Minuten
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb und auf der Baustelle: 90 Minuten

(7) In der mündlichen Prüfung und in dem in Abs. 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je nach Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung in den in Abs.1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5 Fachrichtungsspezifischer Teil

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Technische Kommunikation und Information
3. Bautechnik
4. Organisation der Baustelle
5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Kenntnisse zur Lösung mathematischer Aufgaben im Gleisbau anwenden und die Lagestabilität der Gleise beeinflussenden Faktoren beurteilen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau
2. Rechnungen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Einheitsgleichungen
3. Berechnen technischer Größen unter Anwendung der Lehrsätze am rechtwinkligen Dreieck insbesondere Neigungen und Winkelfunktionen
4. Berechnen von Längen, Flächen und Rauminhalten sowie Bewegungen, Beschleunigungen und Geschwindigkeiten
5. Grundkenntnisse der Baustatik, Lasten und Kräfte, ihre Wirkung auf Bauwerke und Baugrund
6. Berechnen des Material- und Transportmittelbedarfs für eine Baustelle, Erstellen von Schienenbändern und Jochplänen
7. Berechnen gleisgeometrischer Parameter und bauphysikalischer Zustände
8. Grundkenntnisse der Lagestabilität der Gleise unter Berücksichtigung der Äußerer und inneren Kräfte, der Gleisgeometrie, der bauartbedingten Widerstände der Gleiskonstruktion und des Untergrundes
9. Berechnen der Längenänderungen der Schienen in Abhängigkeit von Temperaturdifferenzen für die Herstellung lückenloser Gleise.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation und Information“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über Kenntnisse der Linienführung verfügt und diese mit Hilfe der im Gleisbau gebräuchlichen Messsysteme und Messmittel an Hand von Planunterlagen in die Praxis übertragen oder aus der Praxis aufnehmen, auswerten und darstellen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Messen der Höhen und Abstände, der Spurweite, der Gleiskrümmung, der Überhöhung und der Neigung von vermarkten und nicht vermarkten Gleisen und Weichen, Größen beurteilen, ggf. berechnen und mit Hilfe geeigneter Messmittel übertragen.
2. Messmittel im Gleis- und Weichenbau sowie im Tiefbau prüfen und Messarbeiten durchführen
3. Messarbeiten bei der Durcharbeitung von Gleisen und Weichen durchführen, Messergebnisse bewerten und darstellen
4. Bautechnische Pläne insbesondere Grundrisse und Schnitte im Gleis- und Weichenbau sowie im Tiefbau für die Praxis auswerten und in Skizzenform darstellen.

(4) Im Prüfungsfach „Bautechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über die Kenntnisse der allgemeinen und der speziellen Bautechnik verfügt und diese bei der Erstellung, der Wartung, der Inspektion und der Instandsetzung des Oberbaus und die tiefbautechnischen Anlagen anwenden und die entsprechenden Dokumentationen auswerten kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Inhalt und Bedeutung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, der Oberbaurichtlinien und der Entwurfsgrundlagen für Bahnanlagen, ihre Anforderungen für die Erstellung und Instandhaltung der Bahnanlagen
2. Kenntnisse der Arten und Dokumentationen der Inspektion der Gleise und Weichen sowie des Erdkörpers, ihre Anwendung und Beurteilung sowie die Festlegung von Instandsetzungsmaßnahmen
3. Gleis- und Weicheninspektion insbesondere Begehungen und Messungen durchführen, Ergebnisse dokumentieren und bewerten
4. Maßnahmen der Wartung des Oberbaus
5. Grundkenntnisse der Bodenmechanik, Bodenarten, Bodenklassen, Begriffe im Erdbau sowie Bestimmungen für verbaute und nicht verbaute Baugruben und Gräben neben und unter dem Gleis
6. Bauarten, Erstellung und Instandsetzung von Entwässerungseinrichtungen, Erdkörper mit Planumschutz- und Frostschutzschichten, Randwegen, Bahnübergängen, Bahnsteigen, Güterverkehrsanlagen und Gleisanschlüssen sowie Kabeltrassen.
7. Regellichtraum, Grenzlinien, freizuhaltenen Seitenräume und Gleisabstände, ihre wichtigsten Abmessungen und ihre Bedeutung bei der Instandhaltung des Oberbaus
8. Aufbau, Eigenschaften, Verwendung und Wiederverwendung des Materials für Schienen, Schwellen, Kleineisen, Schotter sowie des Erdkörpers
9. Bauarten und Sonderbauarten des Oberbaus nach Bestandteilen und Konstruktionsmerkmalen unterscheiden, ihre Verwendung entsprechend technischen und wirtschaftlichen Anforderungen beurteilen
10. Grundkenntnisse über Schweißarbeiten an Oberbauteilen
11. Funktionen und Kriterien für den technischen wirtschaftlichen Einsatz der wichtigsten Geräte und Maschinen im Gleis und Weichenbau

(5) Im Prüfungsfach „Organisation der Baustelle“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er eine Oberbau-Baustelle einrichten, führen und auflösen sowie die erforderlichen Berichte erstellen kann. Hierzu soll er, ausgehend von zeichnerischen Darstellungen und Situationsbeschreibungen mit Hilfe einschlägiger Unterlagen eine komplexe Aufgabe lösen, in der er die erforderlichen Maßnahmen zeichnerisch und schriftlich darstellt und begründet.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Vorbereiten und Einrichten einer Baustelle, Kontrollieren und Überwachen des Arbeitsablaufes sowie der Bauausführung einschließlich der Erstellung der Abrechnungsunterlagen für Ober- und Tiefbauarbeiten unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlichen Personal- und Betriebsmitteleinsatzes, der Qualitätssicherung sowie eisenbahnspezifischer und bautechnischer Vorgaben wie:

- Richtlinien für Oberbauarbeiten
- Bauablauf-, Betriebsablauf- und Gleisbelegungsplan

- Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen Betriebs- und Bauanweisung einschließlich Einrichten von Langsamfahrstellen
- Meldung der Befahrbarkeit und Geschwindigkeitsregelungen
- Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb
- Unfallverhütungsbestimmungen
- Leit- und Sicherungstechnik, bahnstromtechnische Maßnahmen, insbesondere Rückstromführung und Bahnerdung sowie Schutz vorhandener Kabel und Leitungen
- Materialbedarf, -anforderung, -lagerung, -prüfung, -wiederverwendung
- Materialver- und Entsorgung (Logistik)
- Transportmittel und Beladevorschriften
- Umweltschutzbestimmungen

2. Kenntnisse der Abnahmebedingungen und Voraussetzungen für die Abnahme

3. Auflösen einer Baustelle, Regelung des Abtransportes der Baubetriebsmittel und Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes mitbenutzter Flächen.

(6) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse der Arbeitssicherheit auf Baustellen, ihrer rechtlichen Grundlagen und über die Verantwortung der am Bau Beteiligten verfügt, die Notwendigkeit von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie des Umweltschutzes beurteilen und zweckentsprechende Maßnahmen einleiten und durchführen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Wesentliche Bestimmungen aus den Vorschriften und Richtlinien des Tief- und Oberbaus, insbesondere aus den Unfallverhütungsvorschriften, den Vorschriften der Bau- und Verdingungsordnungen, den Eisenbahnbetriebsvorschriften sowie den einschlägigen DIN-Normen
2. Maßnahmen gegen Gefahren des Eisenbahnbetriebes bei Arbeiten im Gleisbereich, auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle und beim Einsatz von Schienenfahrzeugen, z. B. durch organisatorische Maßnahmen, technische Einrichtungen und Sicherungsposten
3. Maßnahmen gegen Gefahren aus den Bauarbeiten insbesondere Unfallverhütung, Schutz- und Warneinrichtungen an Maschinen und Geräten sowie persönliche Schutzausrüstungen
4. Maßnahmen zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebs
5. Verkehrssicherung der Baustelle
6. Umweltschutz, Entsorgung, Wiedergewinnung

(7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 12 Stunden dauern.

Die Mindestzeiten in den Prüfungsfächern betragen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen 90 Minuten
2. Technische Kommunikation und Information 90 Minuten
3. Bautechnik 120 Minuten
4. Organisation der Baustelle 180 Minuten
5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz 60 Minuten

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Ergänzungsprüfung soll eine Dauer von 10 Minuten je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer sowie eine Gesamtdauer von 30 Minuten nicht überschreiten. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6 Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Handlungsfelder zu prüfen:

1. Allgemeine Grundlagen:

- a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
- b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
- c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
- d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
- e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;

2. Planung der Ausbildung:

- a) Ausbildungsberufe,
- b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
- c) Organisation der Ausbildung,
- d) Abstimmung mit der Berufsschule,
- e) Ausbildungsplan,
- f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:

- a) Auswahlkriterien,
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
- c) Eintragungen und Anmeldungen,
- d) Planen der Einführung,
- e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
- b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
- c) Praktische Anleitung,
- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche

5. Förderung des Lernprozesses:

- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Sichern von Lernerfolgen,
- c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
- d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
- e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
- f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe

- a) Kurzvorträge,
- b) Lehrgespräche,
- c) Moderation,
- d) Auswahl und Einsatz von Medien,
- e) Lernen in Gruppen,
- f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluss der Ausbildung:

- a) Vorbereitung auf Prüfungen,
- b) Anmelden zur Prüfung,
- c) Erstellen von Zeugnissen,
- d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
- e) Fortbildungsmöglichkeiten,
- f) Mitwirkung an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Abschnitt. Diese Abschnitte gelten als Prüfungsfächer im Sinne dieser Prüfungsordnung.

(3) Im schriftlichen Abschnitt soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(4) Der praktische Abschnitt besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Abschnitt soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 – 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder von einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil (§6) ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben.

Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforder-

rungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil befreit werden.

(3) Von der Ablegung der Prüfung im fachrichtungsspezifischen Teil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständige Stelle freizustellen, wenn er eine Prüfung zum:

- Werkführer Fachrichtung Baudienst der Deutschen Bundesbahn gemäß DE 046/66 – BAPO Wf (Bau) oder zum
- Meister für Eisenbahnbautechnik (56308) der DDR gemäß Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister vom 27.06.1973 (Gbl. I Nr. 33, S.342) und Zweite Durchführungsbestimmung zur VO vom 18.10.1973 (Gbl. I Nr. 50, S. 509) oder zum
- Werkmeister Bautechnik der Deutschen Bahn AG gemäß DS 046/166 – Wm (bt) vom 01.03.1994 – letztere vor Erlass der Rechtsvorschriften über die Prüfung zum Industriemeister Gleisbau – erfolgreich abgelegt und in den letzten 5 Jahren überwiegend einschlägige Tätigkeiten ausgeübt hat.

Die Freistellung ist bis zum 31.12.2003 zulässig.

§ 8 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 ist in ihren Teilen gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen. Dabei hat die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht, während die Bewertungen der schriftlichen Prüfung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 4 Absatz 8 in einem Prüfungsfach als arithmetisches Mittel zusammenzufassen sind.

(2) Über das Ergebnis dieser Teilprüfungen wird dem Prüfling ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. In dem Bescheid sind die Gesamtnote für den jeweiligen Prüfungsteil sowie die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern anzugeben.

(3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im fachrichtungsübergreifenden und im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende und in keinem Prüfungsfach ungenügende Leistungen vorliegen. Im fachrichtungsspezifischen Prüfungsteil müssen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(4) Nach Bestehen aller Prüfungsteile wird dem Prüfling ein Zeugnis über das Ablegen der gesamten Prüfung erteilt, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und eine Gesamtnote hervorgehen. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Punkte gebildet. Bei der Feststellung der Gesamtnote werden nur Leistungen berücksichtigt, die in der Prüfung nach dieser Prüfungsordnung gezeigt wurden. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind – anstelle der Note – Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die insgesamt nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren,

gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Besteht der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungsteil nicht, der nach § 3 Absatz 3 separat geprüft wurde, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Steht danach fest, dass die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann, so können weitere Prüfungsteile nicht mehr geprüft werden.

§ 10 Rahmenprüfungsordnung

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handelskammer Hamburg in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 11 Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am 1. des auf die Veröffentlichung in der „Hamburger Wirtschaft“ folgenden Monats in Kraft.

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 4 Berufsbildungsgesetz von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung im 1. Oktober 1998 genehmigt.

Hamburg, den 05.11.1998

HANDELSKAMMER HAMBURG